

Prof. Dr. Horst Fischer

Bei Nachfragen:

Horst.Fischer@ruhr-uni-bochum.de
00492343227934

Kofi Annan

in seiner Rede an die Generalversammlung vom 24.9.2001: „So let us respond by reaffirming the rule of law, on the international as well as the national levels. No effort should be spared in bringing the perpetrators to justice, in a clear and transparent process that all can understand and accept. Let us uphold our own principles and standards, so that we can make the difference unmistakable, for all the world to see, between those who resort to terrorism and those who fight against it.“

George W. Bush

in seiner Rede an die Nation vom 7.10.2001: „Diese sorgfältig zielgerichteten Aktionen dienen dem Ziel, die Nutzung Afghanistans als Operationsbasis für Terroristen zu zerschlagen und die militärischen Fähigkeiten des Taliban-Regimes anzugreifen.... Unsere Militäraktion dient auch dem Ziel, den Weg für nachhaltige, umfassende und schonungslose Operationen zu bereiten, um sie zu vertreiben und der Gerechtigkeit zuzuführen....“

Wichtige links:

[UN-Seite mit den wichtigsten Dokumenten zum Terrorismus](#)
[US-Völkerrechtsvereinigung: Debatte zur Selbstverteidigung](#)
[Seite des state department on terrorism](#)
[Seite der Universität St. Andrews zum Terrorismus](#)

Angriff auf Afghanistan:

Recht auf Selbstverteidigung im Umbruch?

Seit Sonntag, dem 7.10.2001, greifen die USA und Großbritannien mit Flugzeugen und Marschflugkörpern Ziele in Afghanistan an. Luftabwehrstellungen der Taliban und Ausbildungslager der Terroristen sind bei den ersten Angriffen zerstört worden. Präsident G. W. Bush hat in seiner Rede an die Nation als primäres Ziel der Angriffe die Zerstörung der Operationsbasis der Terroristen in Afghanistan bezeichnet. In einem Brief an den Sicherheitsrat vom 7.10.2001 haben die USA Angriffe gegen andere Organisationen und andere Staaten in Ausübung ihres Rechts auf Selbstverteidigung als möglich erachtet (S/2001/946).

In ersten Stellungnahmen hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, ebenso wie UN-Generalsekretär Kofi Annan, die Angriffe unterstützt. Die EU-Außenminister haben in ihrer Erklärung vom 8.10.2001 das Vorgehen der USA als legitim und notwendig bezeichnet. Bei der Militäraktion der USA handle es sich um "Selbstverteidigung" und die Aktion stehe im Einklang mit der UN-Charta und der UN-Resolution 1368. Bereits zuvor hatte die NATO den Bündnisfall erklärt. Eine Autorisierung der Militäraktion gegen Afghanistan als Maßnahme nach Kapitel VII der UN-Charte durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zur Durchführung der Militäraktionen ist nicht erfolgt und weder von den USA und Großbritannien noch anderen Staaten im Sicherheitsrat angestrebt worden. Die SR-Res. 1368 vom 12.9.2001 und 1373 vom 28.9.2001 werden in der gegenwärtigen Diskussion über die Rechtmäßigkeit des Angriffs als Bekräftigung des Rechts auf Selbstverteidigung verstanden.

Folgt die Staatengemeinschaft auch weiterhin dem oben aufgezeigten gegenwärtigen Trend, terroristische Angriffe des WTC-Typs als bewaffnete Angriffe nach Art. 51 der UN-Charta anzusehen, wird zunächst die traditionelle Rechtsposition der USA bekräftigt, die immer schon terroristische Angriffe gegen ihre Staatsangehörigen als bewaffneten Angriff gewertet haben. Es ergeben sich aber eine Reihe weiterer, bisher ungeklärter rechtlicher Fragestellungen zur Ausübung und zum Umfang des Selbstverteidigungsrechts in solchen oder ähnlichen Fällen, da die SR-Res. 1368 und 1373 keine Präzisierungen darüber enthalten, was unter Selbstverteidigung im Kontext terroristischer Angriffe verstanden werden kann: Gibt es andere Formen des „Terrorismus“, die ebenfalls allgemein als bewaffneter Angriff angesehen werden? Welche Art von Beweisen sind notwendig, um den Zusammenhang zwischen einem Terrorakt und staatlicher Verantwortung herzustellen? Können die bisher entwickelten Kriterien zur Begrenzung des Selbstverteidigungsrechts (wie z.B. das Proportionalitätsprinzip) angewendet werden?

Die wichtigste der neuartigen Fragestellungen betrifft die Ausübung des Rechts zur sog. präventiven Selbstverteidigung. Diese bisher weitgehend auf Ablehnung gestoßene Konzeption gewinnt neue Bedeutung im Zusammenhang mit der Möglichkeit des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen oder anderen angedrohten Terrorakten ähnlicher Schwere. Welche Qualität die Bedrohung haben muss, in welches Stadium die Vorbereitung gelangt sein muss, welches Wissen ein Staat, der als sog. „harboring“ Staat bezeichnet wird, haben muss, um das Selbstverteidigungsrecht auszulösen, ist bisher nicht geklärt. Es wird Aufgabe des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sein, diese Fragen bei jeder zukünftigen Aktion, insbesondere bei der Umsetzung der Res. 1373, nicht aus den Augen zu verlieren, damit das Recht auf Selbstverteidigung als wesentliches Element des UN-Sicherheitsystems seine Funktion unter neuen Rahmenbedingungen erfüllen kann.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef.: 0049234/3227366; Fax: 0049234/3214208

<http://www.ifhv.de>

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.